

Vorlage Nr.: V1812/17
Datum: 12. September 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden gemäß Anlage zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3590/03 vom 11.12.2003

V0368/09 vom 28.01.2010

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit der Vorlage wird der Gesellschaftsvertrag der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden an die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und den Muster-Gesellschaftsvertrag (V1811/17) angepasst.

Mit der Novellierung der SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen, an denen der Landeshauptstadt Dresden allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, bis spätestens 31. Dezember 2017 an die Vorschriften gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO anzupassen (§ 130 a Absatz 2 SächsGemO).

Die Landeshauptstadt Dresden ist alleinige Gesellschafterin der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden.

In der Vorlage V1811/17 (Muster-Gesellschaftsvertrag für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden) werden die notwendigen Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Dresden an die Regelungen gemäß § 96 a Absatz 1 SächsGemO dargestellt. Des Weiteren ist der Vorlage ein standardisierter Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt, der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden ist, eine Synopse ist daher entbehrlich. Die unternehmensspezifischen Konkretisierungen gegenüber dem Muster sind in der Anlage farblich gekennzeichnet und betreffen vor allem die Gemeinnützigkeit (§ 2 a).

Über diesen Regelungsbedarf hinaus wurde der bisherige Gegenstand des Unternehmens (§ 2) in Bezug auf die zugrunde liegenden Gesetze aktualisiert und konkretisiert. Das betrifft insbesondere den Verweis auf das Bundessozialhilfegesetz (BSHG), da das BSHG in das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) überführt wurde.

Der Gegenstand des Unternehmens wird dahingehend erweitert, dass die Gesellschaft im Rahmen des Sozialgesetzbuches V (SGB V) Leistungen der Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit zur Vermeidung von Krankenhausaufenthalten anbieten kann.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft zukünftig auch Angebote der Jugendhilfe gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vorhalten und Immobilien zur Vermietung für betreutes und generationsübergreifendes Wohnen sowie für die Kindertagesbetreuung bereitstellen können.

Zur besseren Vergleichbarkeit werden nachfolgend die alte und die neue Fassung des § 2 des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden dargestellt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens (alt)

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Leistungen der ambulanten, teil- und vollstationären Pflege, Unterkunft und Betreuung im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), sowie Aufgaben der Eingliederungshilfe entsprechend § 39 BSHG, und der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Behinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) durchzuführen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gesellschaft fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann, soweit sie sich mit der Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Sie kann sich dabei auch anderer Unternehmen bedienen, sich unter Beachtung von § 96 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) an diesen beteiligen oder diese gründen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens (neu)

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist, im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge
- Leistungen der ambulanten, voll- und teilstationären Pflege, Unterkunft und Betreuung im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) und der Sozialgesetzbücher V, XI und XII (SGB V, XI und XII) sowie
 - Aufgaben der Eingliederungshilfe nach SGB XII,
 - Leistungen der beruflichen Rehabilitation Behinderter nach SGB IX,
 - Leistungen bei fehlender Pflegebedürftigkeit nach SGB V,
 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VII
- zu erbringen.

Der Zweck wird insbesondere durch die Schaffung, den Betrieb und die Vermietung von Betreuungseinrichtungen und Wohnstätten für alle Altersgruppen (betreutes Wohnen, ambulant betreute Wohnformen und Tagesstätten für Kinder, Jugendliche und Senioren,) verwirklicht. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben (z.B. Vermietungen, Dienstleistungen für Dritte), die die Aufgaben der Gesellschaft fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehenden und dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu betreiben. Die Gesellschaft ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

Die Änderung des Unternehmensgegenstandes durch Erschließung neuer Geschäftsfelder ist nach § 96 SächsGemO eine wesentliche Veränderung eines Unternehmens. Sie ist bei unmittelbaren Beteiligungen genehmigungspflichtig.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden an die gesetzlichen Neuregelungen bedarf gemäß der Übergangsbestimmung des § 130 a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Absatz 1 SächsGemO der Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Anlagenverzeichnis:

Anlage Gesellschaftsvertrag der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert